

Die nachstehenden Beispiele aus der Praxis der Berliner Gerichte sollen diese Hauptfälle bestätigen und zeigen, daß hier eine verantwortungsbewußte Prüfung des § 7 JGG verabsäumt wurde.

Der 17jährige Nachschlüsseldieb Werner L. wohnte bei seiner Mutter und war seit einiger Zeit ohne berufliche Tätigkeit. Seine Mutter ist Aufwartefrau, der Vater lebt nicht mehr. Die Mutter wurde mit der Erziehung ihres Sohnes nicht mehr fertig. Sein Auftreten war, wie es in dem Bericht des Referats Jugendhilfe-Heimerziehung heißt, frech und herausfordernd. Darum wagte sie nicht mehr, sich ihm gegenüber durchzusetzen, sondern ließ ihn gewähren. Wenn er kein Geld abgab, mußte sie auch noch für seinen Unterhalt aufkommen. Nachts war er oft nicht zu Hause. Es steht also fest, daß die Mutter ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Ob man sie bestrafen sollte, ist eine andere Sache. Das Gericht hätte sich aber zumindest mit dieser Frage beschäftigen und das Ergebnis im Urteil niederlegen müssen.

Die 16jährige Schwesternschülerin Ingrid G. hatte mehrmals Kolleginnen bestohlen. Ihr Vater ist tot. Die Mutter ist, wie man dem Bericht von Jugendhilfe-Heimerziehung entnehmen muß, in Erziehungsfragen inkonsequent. In der Woche geht sie ein- bis dreimal, verschiedentlich sogar viermal tanzen und kommt erst gegen Morgen nach Hause. Um ihre Tochter kümmert sie sich dann nicht. Auch hier liegt zweifellos eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor. Im Urteil wird davon nichts gesagt.

Der 17jährige Günter S. brach eines Nachts in einem Zigarettengeschäft ein, um dort zu stehlen. Als die Besitzerin des Ladens erwachte, würgte und schlug er sie, bis sie tot war. Über die häuslichen Verhältnisse des jugendlichen Täters wird im Urteil folgendes gesagt: Die Mutter ist schon seit 1951 tot. Der Vater war in der Folgezeit oft tagelang nicht zu Hause, so daß sich Günter S. allein überlassen war und zu bummeln anging. Da er Geld brauchte, beging er die Tat. Es ist offensichtlich, daß der Vater seiner Aufsichts- und Erziehungspflicht nicht gerecht geworden ist. Diese Frage wurde jedoch nicht geprüft.

Betrachten wir einen weiteren, bereits aus der Tagespresse bekannten Fall: Im Februar 1954 wurde in einer einsamen Gegend in Rummelsburg ein Westberliner Schieber auf brutale Art und Weise erschlagen. Beteiligt waren an dieser Tat insgesamt 5 junge bzw. » jugendliche Personen. Initiator des Mordplanes und Haupttäter war der 17jährige Manfred E. Der Schieber wurde von einem an der Tat beteiligten Mädchen nach Rummelsburg gelockt und dort von den anderen auf einem einsamen Weg niedergeschlagen. Die Täter, in der Hauptsache E., bearbeiteten ihr Opfer solange mit Fäusten und mit Füßen, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab.

Manfred E. begann seine negative Entwicklung schon im letzten Schuljahr, indem er oft den Unterricht schwänzte. Mit der Arbeit konnte er sich nicht befreunden. Bis zu seiner Festnahme hatte er insgesamt 9 Lehr- und Arbeitsstellen. Er war ein ständiger Besucher Westberliner Kinos und eifriger Leser westlicher Schundliteratur. Den Eltern war dies bekannt, sie hielten es aber nicht für gefährlich. Auch die Tatsache, daß Manfred öfter nachts nicht nach Hause kam, veranlaßte sie nicht zum Einschreiten. Nach dem Bekanntwerden der Tat konnten sie die Handlung ihres Sohnes nicht begreifen, da ihm, wie sie anführten, selbst das Kaninchenschlachten Unbehagen bereitete und man auf sein Bitten hin einen lästig gewordenen Hund nicht töten durfte. Diese Eltern sind durch ihre Sorglosigkeit und Vertrauensseligkeit ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflicht nicht gerecht geworden. Dadurch haben sie einen erheblichen Teil Schuld für die Entwicklung ihres Sohnes auf sich geladen, die zu dieser grausamen Tat führte. Von einer Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung wurde aber weder in der Anklage noch im Urteil gesprochen.

Gerade die schweren Verbrechen wie Mord, Raub mit Todesfolge, schwerer Raub usw. sind bei Jugend-

lichen in den seltensten Fällen Ausfluß eines einmaligen Einfalls, sondern fast immer das Ergebnis einer längeren negativen Entwicklung. Es ist unwahrscheinlich, daß diese Entwicklung von den Erziehungspflichtigen unbemerkt vor sich geht. Also wird die sorgfältige Prüfung des § 7 JGG in diesen Verfahren besonders notwendig sein. Weiter ist gerade bei diesen Verbrechen der Einfluß der westlichen Schundliteratur und Schundfilme stärker als bei anderen Delikten spürbar.

Auch bei dem folgenden Fall eines Bandendiebstahls hätte unbedingt eine Prüfung der Verantwortlichkeit der Erziehungspflichtigen erfolgen müssen. Durch Urteil vom 8. Oktober 1954 wurden Strafen bzw. Erziehungsmaßnahmen gegen fünf Jugendliche verhängt, die sich zu einer Bande zusammengeschlossen hatten und fortwährend strafbare Handlungen, vor allem Einbruchsdiebstähle, begingen. Beteiligt waren u. a. der 17jährige Günter V., der 16jährige Wolfgang Z. und der 15jährige Klaus K. Alle drei hatten eine Vorliebe für Wildwest-Filme und Westschmöker und keine richtige Einstellung zur Arbeit. Häufig blieben sie nachts ihrem Elternhaus fern und trieben sich umher. Insgesamt erbeutete die Bande Geld und Waren im Werte von mehr als 2400 DM. In der Anklage wird zwar festgestellt, daß sich die Eltern nicht genügend um ihre Kinder kümmerten, aber auf § 7 JGG geht weder sie noch das Urteil ein. Es ist doch unwahrscheinlich, daß kein einziger Erziehungspflichtiger, selbst wenn er seine Aufsichtspflicht sehr leicht genommen hat, von den Straftaten etwas gemerkt haben soll. Bei mehr als 2400 DM entfallen auf jeden Jugendlichen fast 500 DM an Geld und Sachwerten, die im Zeitraum von wenigen Monaten durch seine Hände gingen. Hier scheint doch in allen Fällen wenigstens eine Aufsichtspflichtverletzung vorgelegen zu haben. Darüber hinaus liegt aber die Vermutung nahe, daß einige Eltern nicht nur ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, sondern auch noch wohlwollende Nutznießer der Straftaten gewesen sind.

Die angeführten Beispiele zeigen also, daß § 7 JGG in den meisten Fällen weder vom Staatsanwalt noch vom Richter geprüft wird. Dabei ergibt das Studium der Akten, daß in einer Reihe von Fällen eine Aufsichtspflichtverletzung offensichtlich ist bzw. die Vermutung einer schweren Aufsichtspflichtverletzung naheliegt.

V

Zusammenfassend ist zu sagen, daß § 7 JGG ein durchaus wirksames Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität darstellt. Seine Aufgabe ist es, die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen zu einer erhöhten Verantwortung gegenüber ihren Kindern bzw. den ihnen anvertrauten Jugendlichen zu erziehen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muß § 7 JGG in Zukunft mehr als bisher angewandt werden. Staatsanwälte und Richter müssen erkennen, daß eine schwere Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen Erziehungspflichtigen eine strafbare Handlung, ein Verbrechen, also ein für unsere Gesellschaft gefährliches Tun oder Unterlassen ist wie jede andere strafbare Handlung auch.

Die Fälle, in denen § 7 JGG zur Anwendung gekommen ist, sind zu popularisieren, um die Erziehungspflichtigen auf diese Weise nachdrücklich auf ihre Verantwortung hinzuweisen und sie so zu aktiven Helfern unserer Staatsorgane im Kampf gegen die Jugendkriminalität zu erziehen. Neben Veröffentlichungen in der Presse müssen auch andere Möglichkeiten, z. B. Justizauspracheabende, Elternseminare, Vorträge von Richtern und Staatsanwälten in den Betrieben usw. ausgenutzt werden. In diesem Zusammenhang müssen die Eltern aufgeklärt werden, welchen verwerlichen Einfluß Westberlin auf unsere Jugend ausübt. Sie müssen nachdrücklich vor den Schundfilmen und der Schundliteratur gewarnt werden, die eine der Hauptursachen für die Jugendkriminalität auch bei uns sind.